



2013

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

**Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

**Abgabekontonummer**

Finanzamtsnummer - Steuernummer

--	--	--

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

--

**Körperschaftsteuererklärung für 2013**

Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen.  1

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) zu verstehen.

**Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4).**

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung		
Sitz der Körperschaft		
Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)		
<input type="checkbox"/>	Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von <b>825</b>	<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung  ist bereits eingereicht  wird vorgelegt.

**Beträge in Euro**

<b>1. - 2. Einkünfte aus</b>	<b>1. Land- und Forstwirtschaft</b> <input type="checkbox"/> 2 (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)	<b>2. Gewerbebetrieb</b> <input type="checkbox"/> 3 (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Antrag auf Mitveranlagung der in Punkt a) und/oder b) nicht enthaltenen betrieblichen Kapitalerträge soweit sie nicht in den Kennzahlen <b>917/919</b> zu erfassen sind. <input type="checkbox"/> 4		
d) In Punkt c) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist.	<b>917</b>	<b>919</b>
<b>Summe aus a) bis d)</b>	<b>610</b>	<b>636</b>
Kapitalertragsteuer soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt <input type="checkbox"/> 4	<b>869</b>	<b>870</b>
Auf betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	<b>923</b>	<b>925</b>
Immobilienverertragsteuer soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt <input type="checkbox"/> 5	<b>866</b>	<b>867</b>

**Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt eine Bilanz samt Verlust- und Gewinnrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht.**





**3. Einkünfte aus Kapitalvermögen** soweit nicht unter Punkt 12 zu erfassen (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988)  
Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage K 2kv

<b>4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b> (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">6</span>	
a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b	
b) Als Beteiligte/r (MiteigentümerIn) - Ergebnis aus der Beilage K 11	
c) sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	<b>818</b>
<b>Summe aus 4. a) bis c)</b>	<b>650</b>

<b>5. Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen</b> (soweit nicht unter Punkt 12. zu erfassen, § 7 KStG 1988, § 30 EStG 1988) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">7</span>	
<input type="checkbox"/> Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden, der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist	
5.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen ausgenommen gegen Rente	
5.1.1 Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 EStG 1988 "Altvermögen") (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	<b>572</b>
Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen nach Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1 EStG 1988)	<b>573</b>
5.1.2 Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs.3 EStG 1988, "Neuvermögen" und bei Option gemäß § 30 Abs.5 EStG 1988 auch "Altvermögen")	<b>574</b>
<b>Summe der Kennzahlen 572, 573, 574</b>	
5.2 <b>Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente</b> ("Alt- und Neuvermögen"; § 30a Abs. 4 EStG 1988)	<b>575</b>
5.3 <b>Anrechenbare Immobilienertragsteuer</b> , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvertreter abgeführt wurde <sup>1)</sup>	<b>576</b>

<b>6. Sonstige Einkünfte</b> (ausgenommen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, soweit nicht unter Punkt 12. erfasst) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">8</span>	
Sonstige Einkünfte (§ 7 KStG 1988, §§ 29 und 31 EStG 1988)	<b>660</b>

<b>7. Nachversteuerung</b>	
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 EStG 1988)	<b>792</b> +

**Gesamtbetrag der Einkünfte:** (muss nicht ausgefüllt werden)

<b>8. In den Einkünften sind enthalten</b>	
Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 (Summe aus K 2kv, Kennzahl <b>903</b> , sowie K 2a, Kennzahl <b>9083</b> )	<b>835</b>
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen (Summe aus K 2kv, Kennzahl <b>904</b> , sowie K 2a, Kennzahl <b>9086</b> )	<b>836</b>
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen (Summe aus K 2kv, Kennzahl <b>905</b> , sowie K 2a, Kennzahl <b>9087</b> )	<b>852</b>
Sonstige ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge laut Beilage K 2kv, sowie Kennzahl <b>835</b> ) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">9</span>	<b>840</b>
Darauf ist ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß K 2kv, Kennzahlen <b>900</b> und <b>901</b> ) anzurechnen	<b>841</b>
Neben den genannten Einkünften wurden positive Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht. <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">10</span>	<b>678</b>
Bei Ermittlung der Einkünfte wurden berücksichtigt: Nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht. <b>Achtung:</b> Diese Kennzahl muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden!	<b>746</b>
<b>Nicht ausgleichsfähige Verluste</b> gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988	<b>638</b>
<b>Nicht ausgleichsfähige Verluste</b> aus Vorjahren sind gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 zu verrechnen <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">11</span>	<b>639</b>

**1) Beachten Sie bitte:**

- Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienertragsteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.
- Wurde eine **besondere Vorauszahlung** (§ 30b Abs. 4) auf das Abgabenkonto entrichtet, darf diese hier **nicht eingetragen** werden. Die Anrechnung der besonderen Vorauszahlung erfolgt automatisch.





9. Sonderausgaben		
9.1	Verlustabzug	
	a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	619
	b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Sanierungs-, Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne zur Ermittlung der Verlustvortragsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 <sup>12)</sup>	624
9.2	Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1	
	a) Renten und dauernde Lasten	713
	b) Steuerberatkungskosten	714
	c) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	715
	d) Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a.	451
	e) Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime	562
	f) Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	563

10. Sanierungsgewinn		
	Gewinn aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 23a	669
	Zu leistende Quote in Prozent	668

11. Nichtfestsetzung der Steuer		
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage gemäß § 6 Z 6 lit b EStG 1988, oder nach dem Umgründungssteuergesetz, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von <sup>13)</sup>	805
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. b, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von <sup>14)</sup>	806

12. Sondervorschriften für Privatstiftungen		
<b>12.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 <sup>15)</sup></b>		
	a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	830
	Darauf ist Kapitalertragsteuer anzurechnen im Betrag von	845
	b) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 <sup>2)</sup>	831
	c) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	832
	d) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 4	834
	Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen im Betrag von	837
	Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	847
	e) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 5 <sup>2)</sup>	838
	Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen im Betrag von	839
	Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	848

<sup>2)</sup> Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 196 oder § 188 des Investmentfondsgesetztes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.





<b>12.2 Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3</b>		
a) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit a	<b>882</b>	
b) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit a	<b>883</b>	
c) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit b und c (Substanzgewinne und Derivate)	<b>884</b>	
d) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 (Grundstücksveräußerungen)	<b>885</b>	
Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KEST einbehalten und abgeführt worden ist und für die keine KEST-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist.	<b>702</b>	—
Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4	<b>703</b>	—
<b>Summe der Kennzahlen 882 bis 703</b>		
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern anzurechnen in Höhe von	<b>708</b>	

<b>12.3 Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6</b>		
Wegen <input type="checkbox"/> Widerrufs <input type="checkbox"/> anderer Gründe	Auflösungsbeschluss vom:	Datum
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer	<b>821</b>	

<b>13. Sonstiges</b>		
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten	<b>849</b>	
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6)	<b>850</b>	

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

**WICHTIGER HINWEIS:** Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

